

Kooperationsvereinbarung

**zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Schuldner – und Insolvenzberatung**

zwischen

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e. V.

Ernst Faber Straße 12, 96450 Coburg

vertreten durch Herrn Geschäftsführer Norbert Hartz

und

Stadt Coburg

Markt 1, 96450 Coburg

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dominik Sauerteig

Landkreis Coburg

Lauterer Straße 60, 96450 Coburg

vertreten durch Herrn Landrat Sebastian Straubel

Landkreis Lichtenfels

Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

vertreten durch Herrn Landrat Christian Meißner

Landkreis Kronach

Güterstraße 18, 96317 Kronach

vertreten durch Herrn Landrat Klaus Löffler

§ 1 Ausgangslage

- (1) Mit der Delegation der Insolvenzberatung ist die Verantwortung für die Sicherstellung der Insolvenzberatung auf die Kommunen übergegangen. Diese können die notwendige Beratung auch durch die Beauftragung von Dritten sicherstellen.
- (2) Zur Gewährleistung von Strukturqualität sieht die gesetzliche Regelung eine personelle Mindestausstattung von 2 Vollzeitstellen je Beratungsstelle vor, diese bezogen auf die kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung. Dieses kann auch durch Beratungsverbände sichergestellt werden.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege geht davon aus, dass die Kommunen ergänzend für eine angemessene Förderung der Schuldnerberatung Sorge tragen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Sicherstellung einer ganzheitlichen Insolvenz- und Schuldnerberatung aus einer Hand, nach einheitlichen Beratungsstandards.
- (2) Die von der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern erarbeiteten Qualitätsstandards, in der jeweils gültigen Fassung, sind fachlicher Mindeststandard.
(Anhang: Qualitätsstandard Schuldner- und Insolvenzberatung in Bayern)
- (3) Die Beratung der Schuldner ist unentgeltlich.

§ 3 Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Coburg sowie die Landkreise Coburg, Lichtenfels und Kronach übertragen die ihnen jeweils in eigener Zuständigkeit gemäß § 16a SGB II bzw. §11 Abs. 5 SGB XII obliegenden Aufgaben der sozialen Schuldnerberatung sowie der gem. Art. 113 AGSG obliegenden Aufgaben der Insolvenzberatung auf den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V.
- (2) Der Caritasverband ist bereits als geeignete Stelle im Sinne von Art 112 AGSG anerkannt.
- (3) Der Verband hält, entsprechend der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune, den entsprechenden Personalanteil an Beratungsstellen für die Insolvenzberatung vor. Diese sind im Verbund aktuell 2 Vollzeitstellen. Bei Veränderung der Einwohnerzahl werden die Stellenanteile von Beratung und Verwaltung entsprechend angepasst.
- (4) Zielgruppe der zu beratenden Klienten sind Menschen mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landkreises und der Stadt. Bei Umzug werden nach Bedarf und Möglichkeit die notwendigsten Aufgabenstellungen fortgeführt, und der Kontakt zu der zuständigen Schuldner- und Insolvenzberatung vermittelt.

§ 4 Struktur

Die Vereinbarungspartner legen für die Aufgabenwahrnehmung eine Komm-Struktur als Standard zu Grunde, eine aufsuchende Beratung wird nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.

Die Beratung der Schuldner- und Insolvenzberatung findet für die jeweilige Kommune in der Geschäftsstelle / Verbandshaus des örtlichen Caritasverbandes statt.

Ergänzend hierzu werden die Außensprechtage in entsprechend zur Verfügung stehenden Räumen in der jeweiligen Kommune durchgeführt.

Die Beratungsstellen des Caritasverbands für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. verfügen über die nötigen Voraussetzungen. Diese sind insbesondere:

- die Anerkennung als geeignete Insolvenzberatungsstelle i. S. d. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
- die Rechtsberatungsbefugnis als Schuldnerberatung

§ 5 Steuerung und Controlling

(1) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass die Verantwortlichen der Kommunen sowie des Caritasverbandes sich zumindest einmal jährlich treffen. Dort werden insbesondere die Entwicklung des abgeschlossenen Jahres, die Schwerpunktsetzungen des laufenden Jahres sowie ggf. auftretende Problembereiche erörtert.

(2) Der Caritasverband verpflichtet sich zur umfassenden Teilnahme an der Bundesstatistik. Aufbauend auf der Bundesstatistik wird der Verband jeweils nach Abschluss eines Beratungsjahres den verschiedenen Kommunen jeweils gesondert, die auf deren Zuständigkeitsbereich entfallenden Zahlen, mitteilen und darüber hinaus einen Sachbericht abgeben.

§ 6 Finanzierung

(1) Insolvenzberatung

Die jeweilige Kommune gewährt dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. für die übertragenen Aufgaben der Insolvenzberatung, die Ihnen aufgrund der Einwohnerzahlen, jeweils zugeteilten staatlichen Mittel für diese Aufgabe.

(2) Schuldnerberatung

Die jeweilige Kommune gewährt dem Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V., für die übertragenen Aufgaben der Schuldnerberatung auf Grundlage der jeweiligen Leistungsvereinbarung, den vereinbarten Zuschuss.

(3) Personalanteile

Der Verband stellt folgende Personalanteile je Aufgabengebiet und Auftraggeber:

Stadt Coburg

Beratungskräfte für die Schuldnerberatung	12,00 Stunden
Beratungskräfte für die Insolvenzberatung	19,50 Stunden
Verwaltungsassistenz für die SchB sowie InsO	7,75 Stunden
Gesamt:	39,25 Stunden

Landkreis Coburg

Beratungskräfte für die Schuldnerberatung	13,75 Stunden
Beratungskräfte für die Insolvenzberatung	27,30 Stunden
Verwaltungsassistenz für die SchB sowie InsO	10,35 Stunden
Gesamt:	51,40 Stunden

Landkreis Lichtenfels

Beratungskräfte für die Schuldnerberatung	4,25 Stunden
Beratungskräfte für die Insolvenzberatung	19,50 Stunden
Verwaltungsassistenz für die SchB sowie InsO	4,40 Stunden
Gesamt:	28,15 Stunden

Landkreis Kronach

Beratungskräfte für die Schuldnerberatung	8,45 Stunden
Beratungskräfte für die Insolvenzberatung	19,50 Stunden
Verwaltungsassistenz für die SchB sowie InsO	6,00 Stunden
Gesamt:	33,95 Stunden

Insgesamt:

Beratungskräfte für die Schuldnerberatung	38,45 Stunden
Beratungskräfte für die Insolvenzberatung	85,80 Stunden
Verwaltungsassistenz für die SchB sowie InsO	28,50 Stunden
Gesamt:	152,75 Stunden

Dieses ergibt einen Gesamtstellenanteil:

Beratungskräfte für Schuldnerberatung	0,99 Stellen
Beratungskräfte für die Insolvenzberatung	2,20 Stellen
Verwaltungsassistenz für die SchB sowie InsO	0,73 Stellen
Gesamt:	3,92 Stellen

§ 7 Datenschutz und Vertretungsregelungen

- (1) In den Beratungsstellen bestehen Datenschutzregelungen die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Klienten werden zu Beginn der Beratung über die datenschutzrelevanten Belange informiert.
- (2) Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Caritasverbands für die Stadt und den Landkreis Coburg e.V. haben innerhalb ihrer Beratungsstellen entsprechende Vertretungsregelungen getroffen.
- (3) Die Klienten werden zu Beginn über notwendige Vertretungsregelungen innerhalb der Beratungsstellen informiert. Entsprechende Vollmachten berücksichtigen die notwendigen Vertretungsregelungen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vereinbarungspartner, unter Einhaltung der Kündigungszeit von zwölf Monaten zum Jahresende, schriftlich gegenüber allen anderen Partner gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2023 möglich.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mit angemessener kürzerer Frist möglich. Als wichtiger Grund gilt für alle Partner die Nichteinhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner. Die Vereinbarungspartner vereinbaren für diesen Fall zunächst den Versuch einer persönlichen gütlichen Konfliktlösung, welcher den anderen Partnern schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen anzukündigen ist.

§ 9 Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel

- (1) Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ein künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Datum und Unterschrift - Caritasverband e. V., Geschäftsführer Norbert Hartz

Datum und Unterschrift - Stadt Coburg, Oberbürgermeister Dominik Sauerteig,
dieser vertreten durch den 3. Bürgermeister Thomas Nowak

Datum und Unterschrift - Landkreis Coburg, Landrat Sebastian Straubel

Datum und Unterschrift - Landkreis Lichtenfels, Landrat Christian Meißner

Datum und Unterschrift - Landkreis Kronach, Landrat Klaus Löffler